**SEMINAR FÜR AUSBILDUNG UND FORTBILDUNG DER LEHRKRÄFTE**

 **REUTLINGEN (WERKREAL-, HAUPT- UND REALSCHULE)**

**Pestalozzistraße 53 / Geb. 14 ⬩ 72762 Reutlingen**

**DER DIREKTOR**

**poststelle@seminar-whrs-rt.kv.bwl.de**

|  |  |
| --- | --- |
| An die Schulleitungen derAusbildungsschulen desSeminars für Ausbildungund Fortbildung der LehrkräfteReutlingen (WHRS) |  Reutlingen 05.05.2021 Aktenzeichen Sl-Sag/Kr/210505 (Bitte bei Antwort angeben) |

\_\_

nachrichtlich:

den Staatlichen Schulämtern Albstadt,

Biberach, Böblingen, Nürtingen, Tübingen

\_\_

**Verordnung des Kultusministeriums über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare (Unterrichtsvergütungsverordnung - UVergVO vom 12.12.2010)**

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter bestimmten Voraussetzungen ist für unsere Anwärterinnen und Anwärter eine bezahlte Mehrarbeit möglich. Die Regelungen zur bezahlten Mehrarbeit von Anwärterinnen und Anwärtern sind in der VwV vom 12. Dezember 2010 mit Änderungsverordnungen vom 13. Mai 2015 und 10. März 2021 festgehalten.

Die aktuelle Unterrichtsvergütungsordnung (UVergVO) finden Sie unter folgendem Link:

<https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=UVergV+BW&psml=fpbawueprod.psml&max=true&aiz=true>.

Demnach erhalten unsere Anwärterinnen und Anwärter eine Unterrichtsvergütung, wenn sie über den in der Ausbildung selbstständig zu erbringenden Unterricht hinaus im Rahmen von Mehrarbeit selbstständig Unterricht erteilen.

Ich bitte Sie Folgendes zu beachten:

1. Mehrarbeit im Sinne der o.g. VwV ist möglich, wenn alle Prüfungsteile der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung bestanden wurden.
2. Zusätzlicher Unterricht im Sinne der Verordnung darf von der Schulleitung nur im Einvernehmen mit der Seminarleitung genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Ausbildungsziel des Anwärters nicht gefährdet erscheint. Das Kultusministerium weist darauf hin, dass im Zweifels- und Konfliktfall der Seminarleiter entscheidet.
3. Schwerbehinderte Anwärter sollen in der Regel keinen zusätzlichen Unterricht leisten. Dieser kann nur auf ausdrücklichen eigenen Wunsch und nach Rücksprache mit der Seminarleitung gestattet werden. Auch hier entscheidet im Zweifels- und Konfliktfall der Seminarleiter.
4. Die Leistung von zusätzlichem Unterricht geschieht auf freiwilliger Basis. Leistet ein Anwärter keinen zusätzlichen Unterricht, dürfen ihm daraus keine Nachteile entstehen.
5. Eine Vergütung erfolgt ab der ersten zusätzlich gemäß der VwV selbstständig geleisteten Unterrichtsstunde. Anordnung von unbezahlter Mehrarbeit (z.B. sog. Vertretungsstunden) durch die Schulleitung im Sinne des § 90 Absatz 2 des LBG ist nach Auskunft des Kultusministeriums generell nicht möglich.
6. Wegen der Mittelknappheit soll zusätzlicher Unterricht nur genehmigt werden, wenn dies unabweisbar ist. Mit der Schulverwaltung muss daher vorab geklärt sein, ob die Mittel für zusätzlichen Unterricht zur Verfügung stehen.
7. Die bisherige Beschränkung, dass zusätzlicher Unterricht nur an der eigenen Ausbildungsschule geleistet werden kann, entfällt. Soll zusätzlicher Unterricht an einer anderen Schule als der eigenen Ausbildungsschule geleistet werden, ist vorab die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums einzuholen. Die Anordnung des zusätzlichen Unterrichts trifft in diesem Falle die Schulleitung der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit der Schulleitung der anderen Schule.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Stenzel-Karg oder ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Salzgeber

Direktor